

Sachdarstellung, Begründung:

Die Eigentümerin der westlich und östlich der Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 12, Flurstücke 95 und 98 liegenden Flächen hat beantragt, die ehemaligen Wegeflächen (im anliegenden Lageplan in grüner Farbe gekennzeichnet) zu erwerben. Der Weg ist in der Örtlichkeit seit Jahren nicht mehr vorhanden.

Die Einziehung eines Weges ist nach §7 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) dann möglich, wenn die Straße/der Weg seine Verkehrsbedeutung verloren hat oder zwingende Gründe des öffentlichen Wohls für die Beseitigung vorliegen. Der Weg hat keine Verkehrsbedeutung mehr und wird seit Jahren nicht mehr benutzt.

Der Heimatverein Ledde, die Interessengemeinschaft Ledde, der Ortslandwirt und die Tecklenburg Touristik haben keine Bedenken gegen die Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens.

Ich schlage daher vor, das Einziehungsverfahren gem. § 7 StrWG einzuleiten. Die beabsichtigte Einziehung ist öffentlich bekannt zu machen. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten können gegen die Einziehung Einwendungen erhoben werden. Über die vorgetragenen Einwendungen entscheidet der Rat. Mit diesem Beschluss wird noch nicht über die Veräußerung der Grundstücke entschieden. Eine Beschlussfassung über die Veräußerung ist erst nach Abschluss des Einziehungsverfahrens in nichtöffentlicher Sitzung möglich.